

Wachdemahlen Königlich Groß-Britannische, Saur-

Verordnung
in Betreff der
Winter-Quar-
tieren vom 23.
Dec. 1758.

Braunschweig-Lüneburgische alliirte Troupen aus
Landschaftlichen Magazinen die Fourage auf den Fall zu empfan-
gen haben, wann daran in ihrem Quartier-Stande es fehlet, des-
sen Regimenteren auch gewisse Magazinen in folgender Ordnung
angewiesen seynd, als:

1) Aus dem Magazin zu Paderborn.

Der General-Staab, worunter des Herrn Erb-Prinzen zu
Braunschweig Durchläucht Suite, des Herrn General-
Lieutenants von Gramby, und General-Majors von
Behr.

- 3. Escadrons Garde-bleu.
- 2. - - - Innis Killing.
- 2. - - - Greyhorses.
- 2. Bataillons Leib-Regiment Wollffenbüttel.

und was sonst extraordinarie vorkommen mögte.

2) Aus dem Magazin zu Steinheim.

- 4. Escadrons Dachenhausen, Dragoner.
 - 1. Bataillon Bückeberg.
- Der Hannoverische Artillerie-Train.

3) Aus dem Magazin zu Brackel.

- 2. Escadrons Prinz Wilhelm.
- 1. Bataillon Prinz Anhalt.
- 1. - - - Tolle.
- 1. - - - Hanau.

4) Aus dem Magazin zu Warburg.

Herr General von Gilfen.

- 4. Escadrons Leib-Drögoner, Hessen.
 - 1. Bataillon von Mansbach.
 - 1. Bataillon Prinz Carl.
- 1ste Bataillon von Behr.
Der Hessische Magazins-Train.

5) Aus

5) Aus dem Magazin zu Lichtenau.
2te Bataillon von Behr.

6) Aus dem Magazin zu Bühren.
2. Bataillons von Imhoff.
1ste Bataillon von Behr.
Der Braunschweigische Artillerie-Train.

7) Aus dem Magazin zu Delbrück.
Der Hannoverische Proviant- und Magazin-Train.
Der Englische Bäcker-Train.

Wornach die jeden Orths bestellte Magazins-Aufsichtere sich zu richten haben werden; So ist nicht minder, um dem Quartier-Stande all-mögliche Erleichterung angedenhen zu lassen, verordnet,

1mo.

Daß, gleichwie zu jeglicher Stadt und Gemeinheit besonderem Vortheil gereichet, durch eigene Fourage-Abgaben das gedoppelte Fuhrwerk zu ersparen, also auch um die ihnen und zugleich denen einquartierten Troupen dadurch zuwachsende Bequämlichkeit zu erhalten, jede bequartierte Stadt, Dorff und Gemeinheit hierin, jedoch nach Abzug eigener Subsistenz, continui- ren, und dasjenige, was über die Matricular-Ausschreibung vom 16. Septembris und 2. Decembris an Fourage hergegeben zu seyn zur Zeit liquidiret und erwiesen wird, als ein Vorschuß aus Landschafftlichen Mitteln in baarem Gelde oder Obligationen zu 5. pro Cent vergütet werden solle, wogegen

2do.

Des Orths Gemeinheit ihre Privat-Mitglieder, welche gedachtermassen über das Matricular-Quantum das Ihrige zum gemeinen Besten verwenden, zu befriedigen hiedurch angewiesen seynd, und nöthigen Falls haffet dafür die ganze Landschafft in Subsidium.

3tio.

Die aus jedem Quartier-Stand nehmende Fourage ist durch ohnzweifelhaftes Betragen verschiedener Unterthanen geschmählert zu seyn vorgefunden, da sie das Ihrige an in- und ausländische Vorkäuffere mit Hindansetzung der dem Vaterlande schuldigen Achtung,

21
Achtung, und denen Landschafftlichen Magazinen gebührenden
Vorzügen aus blosser Gewinnsucht veräußeret, mithin in der Sub-
sistenz, Verschaffung dem gemeinen Weesen die schädlichste Ver-
letzung, ihnen selbst aber die schlimmste Folgen zubereitet haben,
es geschiehet aber hierwider die Oberliche Erklärung, daß alle im
Hoch-Stift befindliche Fourage (die denen eingeseßenen Unter-
thanen zur eigenen Nothdurfft und Einsaat erforderliche allein
ausgenommen) durchgehends und ohne Ausnahm, sie möge vor-
längst oder kurzhin ge- oder verkauffet seyn, von- und an weme
es wolle, in keiner anderen Gestalt zu betrachten, und zu halten
seye, als alleinig ein der Landschafft durch das vorzügliche Recht
zugeeignetes, und zu Bestreitung gemeiner Wohlfahrt gewidme-
tes Eigenthum, und daß der oder die, so durch Verheimlich- oder
Verschleppung sich daran vergreifen, nach Verdienst bestraffet
werden sollen.

4td.

Sothane Straff wird nach Wichtigkeit des aus gewinnsüch-
tigen oder wohl gar wucherischen Absichten entspringenden Ver-
brechens dahin bestimmt, daß von Zeit der Verkündigung gegen-
wärtiger Verordnung der oder die, welche entweder Fourage
durch andere bey ihnen nieder legen lassen, oder selbst an andere
außerhalb Landschafftlichen Magazinen Fourage verkauffet oder
angekauft haben, die noch nicht verführet ist, ein so anderes je-
den Orths Herrn Commandeuren, um sich dero Behuef einqua-
rtierten Troupen, jedoch auf untengesetzte Art gegen ausstellende
Quitung im Stand-Quartier bedienen zu mögen, sofort anzeigen,
sodan binnen zen Tagen dem Beambten oder Gerichtshaberen
darüber die Verzeichnüß der Scheffel-Zahl oder Centner, auch
derer bedungenen Preisen vorbringen sollen, wogegen der Land-
schafftliche Ersaz Innhals Sphi 2di annoch zustatten kommet, der
oder diejenige aber, welche deme nicht nachkommen, sondern von
anderen bey ihnen niedergelegte Fourage verschwiegen zu haben
überzeuget werden, sollen eben so hoch, als der Werth niederge-
legter Fourage sich erstrecket, mit Geld-Busse, oder bey Abgang
des Vermögens mit Gefängnüß in Wasser und Brod auf einige
Monathe bestraffet, der Niederleger oder Ankäufer, wann er
binnen bestimmter Zeit sich nicht gemeldet, des Werths verlustig
seyn, der aber, welcher die durch ihn oder die Seinige an andere
verkauftte vorrathige Fourage nicht manifestiret, nebst Confisca-
tion sämtlicher Fourage annoch insbesondere gleich erstgesetzten
Verschwiegeren bestraffet werden.

5to.

Um diese Straf zur Erfüllung zu bringen, wird dem Denuncianten die Halbscheid der Geld-Busse zur Belohnung zugestanden.

6to.

Aus dem hiedurch an Tag bringenden Fourage-Borrath werden, so viel der Nothdurfft des Stand-Quartiers entbehrlich ist, die Haupt-Magazinen einseitig, und um in der Geschwinde selbige für Abgang zu verhüten, angefüllet, wofür Beampte oder Gerichtshabere auf bey ihnen vorkommende Anzeige sofort ohne Rückfrage zu sorgen, den Transport zu jenem Magazin, welchem das Stand-Quartier beygegeben ist, bey Vermendung einer Straf von 50. Rthlr. ohnaufhältlich zu befürdern, jedoch sodan darab anhero zu berichten haben.

7mo.

Die Haupt-Magazinen seynd zu denen Noth-Fällen zwar gewidmet, jedoch damit hierin von denen Städten, wo die Magazins-Stände befindlich seynd, der Mißbrauch verhütet, und die ihnen aufliegende Subsistenz-Beschaffung darauf nicht verdrungen werde, insolang solche aus eigenem Städtischen Borrath zu bestreiten thunlich fallet; So wird Specialis Commissio wegen der Stadt Paderborn auf den Scholasticum Assessorn Rissen, wegen Stadt Warburg auf dasigen Frey-Gräfen von Hiddessen, wegen Stadt Brakel auf den Vogräfen Gœhausen, wegen Stadt Steinheim auf den Hof-Cammer-Rathen Schneidewind, wegen Stadt Lichtenau auf den Verwalteren Timmig, und wegen Stadt Bühren auf den Rhentmeistern Schuto erkannt, um vermits anstellenden genauisten Visitationen den Städtischen Borrath, nach Abzug eigener Subsistenz, in Anschlag zu bringen, mithin daraus die Verpflegung der Troupen bestreiten, oder das Vorschuß-Weise aus den Magazinen Erhaltende darin fürdersamst nachtragen zu lassen, und wie dieses geschehen, binnen acht Tagen anhero zu berichten.

8vo.

In gedachten Haupt-Magazinen ist man durch ausfündigende Entreprenneurs den Borrath von Haaber und Heu (inmassen jeder Quartier-Stand das Stroh entweder selbst herzugeben, oder aus nächst anschliessender Gegend solches wohlfeiler ohne Aufwand allzugrossen Fuhr-Lohns anzuschaffen vermögend ist, und hierzu angewiesen wird) aus benachbarten Landen einsammeln zu lassen im Begriff, und zwar

Nach

}	Nach	Paderborn - - -	26500.	}	Rationen.
		Warburg - - -	12000.		
		Brakel - - -	12000.		
		Steinheim - - -	21500.		
		Lichtenau - - -	2000.		
		Bühren - - -	8000.		
		Delbrück - - -	10000.		

Summa 92000. Rationen.

Weshalb die Lust-tragende, und zu civilen Preis sich einverstehende Entreprenneurs, jedoch ohne Verschub, sich zu melden haben; damit gedachter Lieferung halber, und wann die Depots anzugreifen, mithin sofort solche zu ergänzen nöthig siele, das Erforderliche vorläufig behandelte und bewerkstelliget werden könne.

9mo.

Die in denen Haupt-Magazinen vorhandene und fñhrohin eingehende Fourage wird (aufferhalb Lichtenau und Delbrück, allwo die Magazine unter bisherige Aufsichter verbleiben) auf Berwilligung Königl. Hochlöblicher Directorial-Commission an die bey jedem Magazin befindliche Königliche Proviand-Bediente gegen dero auf die Anzahl Rationen gerichtete Scheine abgeliefert, und diese werden die bey denen Magazinen vorkommende Distributiones an die Regimenter Instructions-mäßig besorgen, jedes Orths Beambte haben zugleich denenselben zu gemeldter Amts-Berrihtung mit aufbietenden Ordonnanz-Botten und Dienst-Leuten zur Arbeit allen Vorschub und Beystand mit solch-embssigem Nachdruck zu leisten, daß darüber nicht der mindeste Anlaß zum Beschwer, wofür sie sonst mit Red und Antwort zu haften haben, gegeben werde.

10mo.

Damit bey denen Haupt-Magazinen, und zugleich in denen Stand-Quartieren über distribuirte Fourage, minder nicht über Brod-Portionen richtige Bescheinigung beybehalten werde, ist von des Herrn Erb-Prinzen zu Braunschweig Durchl. verwilliget, daß weder ein- weder anderes an die Troupen verabsolget werden solle, wann nicht darüber eine von dem Commandeur des Quartier-Stands unterschriebene Quitung in der Form, wie sub Lit. Lit. A. & B. beschrieben ist, demjenigen, so des Orths die Verpflegung be- & B. sorget, ausgehändiget wird, wes Ends Beambte und Gerichtshabere mit einer Anzahl Quitungen an die Regimenter und die Quartier-Stände, auch Magazins-Bewahrere versehen werden.

)(

11mo. Die

Die Distribuenten müssen sonderlich dahin sehen, daß sie bey dem Schluß des Monats, oder bey dem letzten Empfangs-Tage netto auf so viel Tage Rationen und Portionen ausgeben, daß der Monat damit zu Ende gehe, um zu verhüten, daß nicht eine Quitung auf einige Tage in zweyen Monathen spreche.

Sobald der Monat zu Ende, müssen sämtliche Quittungen von jeder Compagnie zusammen genommen, mit jedem Chef des Quartier-Stands liquidirt, und gegen die quitirte Liquidation die Interims-Quittungen ausgewechselt, demnächst aber bey Lit. C. kommenden Schema sub Lit. C. in der General-Berechnung zur Nichtschnur befolget, solche dem Herrn Commandeur des Regiments zur Unterschrift mit denen in Händen habenden Special-Liquidationen von denen Compagnien vorgeleget, und die General-Quittungen ertheilet, die Interims-Quittungen aber in des Herrn Commandeurs Gegenwart cassiret werden; Bey der Liquidation mit jedem Chef des Stand-Quartiers ist zu beobachten, daß, wann auch die Regimenter die Rationes höher im Gewicht, dan zu 8. Pfund Haaber, 10. Pfund Heu, und 6. Pfund Stroh hergebracht zu haben behaupten, und die Quittungen auf ihre Art zu Rationen stellen wollten, gleichwohl bey der General-Liquidation die zur Justification des Hoch-Stifts ausstellende Quitung nach angezogenem Gewicht, welches dem Hoch-Stift abzuliefern bestimmt worden, eingerichtet werden müsse.

Um die monatliche General-Liquidation aufs genaueste zu besorgen, seynd besondere Commissarii außersuchen, und werden hierzu committiret der Moritz Daltrop zu denen Engelländischen Cavallerie-Regimenten, um Inhalts angezogenen Schematis die General-Berechnung in Französischer Sprache zu thätigen, wie dann derselbe auch ferners, der zum Paderbornischen Magazin angewiesenen Troupen halber gedachte General-Liquidation zu treffen hat; Für die zum Nieheimischen Magazin gehörige Troupen ist der Rhentmeister Kleinschmidt zu Steinheim, für die zum Warburgischen Magazin der Bürgermeister Thomnienhaus, für die zum Brakelischen Magazin der Gograf Gœhausen, für die zum Lichtenauischen Magazin der Bürgermeister Petri, für die zum Bührenschen Magazin der Rhentmeister Schuto zum Wännenberg, und für die zum Detbrückischen Magazin assignirte Troupen der Gograf Mähler angeordnet, welchen die Verzeichniß,

zeichnuß, wie die Regimenter in Städten und aufm platten Lande vertheilter einquartieret seynd, wird zugestellet werden.

14to.

Jeder Commissarius soll von 8. zu 8. Tügen aus denen ihm angewiesenen Quartier-Ständen die Quitungen über Rationen und Portionen einziehen und wahrnehmen, damit überall ordentlich zu Werck gegangen, denen Gebrechen zeitig gesteuert, und zur monatlichen General-Liquidation, welche am 2ten oder 3ten Tag des eintretenden frischen Monaths zu vollenden, alles zeitig in Bereitschaft gehalten werde.

15to.

Die sodann vom Herrn Commandeuren des Regiments erhaltene General-Quitung über den zu End gegangenen Monath haben Commissarii am 5ten des neuen Monaths Landschafftlichen Herren Deputirten einzuschicken, die welche die darunter waltende Landes-Angelegenheiten weiters besorgen werden.

16to.

Wie indessen zur Subsistenz- Erleichterung in denen Stand-Quartieren allermeist und weesentlich beytraget, wann in denen mit Regiments- Pferden besetzten Scheuren durch Beystand und Befürderung der Herren Commandeuren der Raum zum Ausdröschchen verschaffet, und des Ends vorgekehret wird, daß Wechsel-Weise einige Scheuren von Pferden geleeret, das Ausdröschchen beschleuniget, und so weiter hinwieder in anderen Scheuren aufnehmliche Art verfahren werde, wodurch Getrayde und Stroh in Borrath zu erlangen man Gelegenheit erhielte; so werden überall die Herren Regiments- Chefs und Herren Commandeurs deren Quartier-Ständen geziemend requiriret, sothanes denen Troupen nutzbar fallendes Geschäft durch ihreseitige Verfügung bestens zu unterstützen, und in dieser Zuversicht wird annehst Beambten und Gerichtshaberen, zugleich jeden Orths Magistrat in Städten, sodan Richteren und Vorsteheren in Dörfferen fürhaupts bey 10. Rthlr. Straf anbefohlen, hierzu das Erforderliche stracklich zu veranstalten.

17mo.

Wie nun solchergestalt denen Unterthanen die bisherige Ausflüchten benommen werden, warum sie Prästanda publica, mit hin ihren Guts- oder Eigenthums- Herren die Pfächte, Zehnten, obsonst andere Grund- Gefälle abzutragen sich grossen Theils entschuldigen, die Guts- und Eigenthums- Herren nicht minder, da selbige so adelich- als unadelichen, geist- oder weltlichen Stands,

in

in vorsehenden gemeinen Nöthen und zu Steuer der Armuth würcklich zu Abtragung besondern Beytrags ad Erarium publicum sich freywillig angeschlagen haben, desto eher in Stand gerathen, das Jhrige abzuführen; So werden Beambte und Gerichtshabere befehliget, die Unterthanen zu Erfüllung gemeldter Schuldigkeit anzuhalten, damit zum gemeinen Endzweck nemlich zur Subsistenz-Beschaffung für die Troupen in desto verlässigerem Gleich-Gewicht von allen Ständen möge hülfliche Hand geleistet werden.

1800.

Die zu den Landschafftlichen Magazinen eintretende Königliche Proviant-Bediente werden von selbst wissen, die zu Delbrück und Lichtenau bestellte Gograf Mähler und Burgermeister Petri aber befehliget, am Dienstag Abend den Abschluß des in Landschafftlichen Magazinen befindlichen Borraths zu machen, und über dessen Zustand den Rapport nach dem beygedruckten Exemplar Lit. D. sub Lit. D. noch selbigen Abends, oder am Mittwochen Frühe durch einen Expressen an den in Paderborn seyenden Proviant-Schreiber Vogt bey Vermendung jedesmahliger Straf von 10. Rthlr. einzusenden, damit sodann des Herrn Erb-Prinzen Durchl. der General-Rapport ohnaußstellig erstattet werden möge.

1900.

Durch die in gegenwärtiger Verordnung zu gemeinem Nutzen angewendete Commissionen werden Beambte und Gerichtshabere, auch Burgermeister und Rath in denen Städten der von ihnen erwartenden fleißigen Aufsicht und beförderenden genauesten Erfüllung dieser und vorherigen Edicten besonders vom 2ten Decembris nicht erlassen, mithin wird jeglicher zuversichtlich bemühet seyn, durchgehends und fürnehmlich die Angelegenheit mit besorgen zu helfen, damit bey richtigen Abgaben an Rationen und Portionen an richtigen Quit-Scheinen es nicht ermangele. Urkundlich aufgedruckten Hoch-Fürstl. Paderbörnischen Geheimen Kanzley-Insigels. Sign. Paderborn, den 23. Decembris 1758.



Vt. Graf von SCHAESBERG.

(Lit. A.)

aß von

für

Rations Haber à 8. Pfund.

Rations Heu à 10. Pfund.

Rations Stroh à 6. Pfund.

richtig geliefert worden , solches wird hiemit bescheiniget.

den

1 7 5

(Lit. B.)

aß von

für die Compagnie

vom

Portions dato richtig abgeliefert sind, solches
wird hiemit bescheiniget.

den

1 7 5

A b r e c h n u n g,

Was das Hoch-löbliche Regiment an
Portions und Rations aus dem Quartier-Stande empfangen
vom bis inclusivè.

N ^o :	N a m e n der Compagnien.	Portions	R a t i o n s		
			Haber à 8 Pfund.	Heu à 10 Pfund.	Stroh à 6 Pfund.
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Das obige Portions und Rations richtig und gratis geliefert worden, solches wird hiemit quitirlich attestiret.

den

1 7 5

(Lit. D.)

235

RAPPORT

Dem

Ständ

des MAGAZINS

34

den

175

Einnahme.

No.	Namen Der Rubriken	Rations		
		Haber à 8 Pfund.	Heu à 10 Pfund	Stroh à 6 Pfund
	Der Bestand war nach dem letzten Rapport vom			
	Hierzu eingenommen - - - - -			
1	In erkauffter Fourage - - - - -			
2	Vom Lande geliefert - - - - -			
3	Aus andern Magazins - - - - -			
4	Insgemein - - - - -			
	Summa der Einnahme - - - - -			
	Davon ist ausgegeben - - - - -			
	Bleibt Bestand - - - - -			

Ausgabe.

237

No.	Rahmen der Rubriquet	Rations		
		Haber à 8. Pfund.	Den à 10. Pfund	Stroh à 6. Pfund.
1	An die Infanterie - - - - -			
2	" die Cavallerie - - - - -			
3	" den General - Staab - - -			
4	" das Commissariat - - - -			
5	" die Artillerie - - - - -			
6	" den Artillerie - Train - - -			
7	" " Magazin - und Proviant - Train			
8	Insgemein - - - - -			
	Summa der Ausgabe - - - - -			

Die Regimenten haben fouragiret und sind versehen, als:

- | | | |
|---|---------------------------|---------|
| 1 | Cavallerie - Regiment von | bis den |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |